

Kurztitel

Abkommen zwischen Österreich und Italien über die Zusammenarbeit der Universitäten

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 423/1983 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 2/2008

§/Artikel/Anlage

Art. 1

Inkrafttretensdatum

01.01.2008

Text**Artikel 1**

Die Universitäten der beiden Vertragsstaaten werden ermächtigt, Vereinbarungen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Lehre und wissenschaftlichen Forschung (im folgenden „Vereinbarungen“ genannt) zu schließen.